

Richtlinie

der Stadt Meinerzhagen zur Förderung von Stecker-Solargeräten in Meinerzhagen



Präambel

Im Maßnahmenkatalog des Klimaschutzkonzeptes der Stadt Meinerzhagen ist u. a. die Maßnahme „Ausbau der Solarenergie im Wohngebäudebestand“ aufgeführt. Die Stadt Meinerzhagen will mit dieser Förderrichtlinie zur Umsetzung dieser Maßnahme beitragen. Mit der Förderung von Stecker-Solar-Geräten leistet die Stadt Meinerzhagen einen wichtigen lokalen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zur Energiewende und zum Klimaschutz.

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Meinerzhagen zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Die Förderung ist auf Objekte beschränkt, die als Wohnungen genutzt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Stecker-Solar-Geräte oder Balkon-Solarmodule, im Folgenden „Gerät/e“ genannt) in Wohneinheiten. Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden.

Die Wohnung kann auch in gemischt genutzten Gebäuden liegen. Für eine Wohneinheit ist dabei wesentlich, dass die Räume eine von anderen Räumen eindeutig baulich getrennte, in sich abgeschlossene Einheit bilden und einen eigenen Zugang aufweisen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (zum Beispiel: Küche) vorhanden sind.

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses zu einem angeschafften Gerät.

3. Antragsberechtigte

Förderantragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter/Vermieterin, Mieter/Mieterin oder Eigentümer/Eigentümerin einer - selbst bewohnten - Wohneinheit in einem Ein-, Zwei-, Mehrfamilienhaus oder in einem gemischt genutzten Objekt mit Wohnteil innerhalb von Meinerzhagen sind.

4. Förderungsvoraussetzungen

- Bei Förderanträgen, die Wohnungen in Gebäuden betreffen die als Baudenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingetragen sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis für die Geräteinstallation zu erbringen.
- Bei Förderanträgen, die Wohnungen in Gebäuden betreffen, die sich im Geltungsbereich

der Erhaltungssatzung befinden, ist der Nachweis einer Genehmigung hinsichtlich Regelungen der Erhaltungssatzung zu erbringen. Die Erhaltungssatzung umfasst die bezüglich dieser Richtlinie relevanten Teilbereiche A „Historischer Ortskern Meinerzhagen, B „Jugendzentrum/Musikschule und Gebäude Im Hasenkamp 29“, D „Historischer Ortskern Valbert“, E „Gut Listringhausen“ sowie F „Haus Langenohl“.

- Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- Es werden nur Geräte gefördert, die an einem geeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung erreicht werden. Nur dann fällt der Energieertrag so hoch aus, dass sich die Nutzung eines Geräts finanziell lohnt. Dafür müssen die Solarmodule nach Westen, Süden oder Osten ausgerichtet und weitestgehend frei von Verschattung (durch Vegetation, Gebäude) sein.
- Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- Der Stadt Meinerzhagen ist ein unmittelbar nach seiner Inbetriebnahme erstelltes Foto des Gerätes zu übermitteln.
- Der Stadt Meinerzhagen ist ein Nachweis der Anmeldung der Anlage beim zuständigen Netzbetreiber vorzulegen.

5. Förderungsausschlüsse:

Nicht förderfähig sind:

- a) Geräte, welche vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gekauft wurden
- b) Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden sollen. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Dies ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/oder (beispielsweise durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind
- c) Geräte an Standorten, denen baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- d) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro je Wohnung, die mit einem Stecker-Solargerät ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden, wobei maximal 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) nicht überschritten werden darf.

7. Vorrang anderer Förderungsmittel / Obergrenze der Förderung

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Andere Fördermittel sind vorrangig auszuschöpfen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf insgesamt 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Förderantrag ist von den Antragsberechtigten schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes zu stellen.

Vordrucke für Förderanträge sind bei der Stadt Meinerzhagen als Bewilligungsstelle erhältlich bzw. können auf der Homepage der Stadt Meinerzhagen heruntergeladen werden.

Der Förderantrag ist an folgende Adresse zu richten:

Stadt Meinerzhagen
Klimaschutzmanagement
Bahnhofstraße 9
58540 Meinerzhagen.

Die Stadt Meinerzhagen entscheidet über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

Auf den Antrag hin ergeht ein schriftlicher Bewilligungs-Bescheid. Dieser kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Für die Bewilligung muss der Antrag vollständig nebst den in Nr. 9 festgelegten Leistungsnachweisen eingereicht werden.

Die Bewilligung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Meinerzhagen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Nachweise und Fristen

Als Nachweis für die Umsetzung der Fördermaßnahme müssen folgende Unterlagen für die Erteilung der Bewilligung bei der Stadt Meinerzhagen eingereicht werden:

- eine Kopie der Rechnung für das bei einem Fachhändler erworbene fabrikneue Gerät,
- gegebenenfalls eine schriftliche denkmalrechtliche Erlaubnis oder eine Genehmigung hinsichtlich der Erhaltungssatzung,
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts,
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards),
- Bei Mietern/Mieterinnen: schriftliches Einverständnis des Haus- oder Wohnungseigentümers oder der -eigentümerin zur Installation des Gerätes,

- Nachweis der Anmeldung des Gerätes beim zuständigen Netzbetreiber,
- Selbstverpflichtung, das Gerät mindestens 36 Monate (Zweckbindungsfrist) gemäß dieser Richtlinie zu nutzen
- Bei einem Umzug des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin hat diese(r) die Stadt Meinerzhagen über den neuen Standort des Gerätes zu Informieren. Liegt der neue Standort im Stadtgebiet der Stadt Meinerzhagen, kann die Stadt die Förderung aufrechterhalten, andernfalls ist die Förderung anteilig, unter Berücksichtigung des verbliebenen Zeitraums der nicht eingehaltenen Zweckbindung, zu erstatten.

Die Stadt Meinerzhagen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung des Gerätes vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter Punkt 9. „Nachweise und Fristen“ vorzulegenden Unterlagen unmittelbar nach der schriftlichen Bewilligung der Mittel auf das im Antragsformular angegeben Konto des Antragstellers.

11. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Meinerzhagen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

12. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15.02.2023 in Kraft.

Anhang:

- Weiterführende Informationen zu Stecker-Solargeräten bzw. Balkon-Solarmodulen:

VDE-Norm:

<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/tar-niederspannung-vde-art-4100>

Verbraucherzentrale:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

Marktübersicht geeigneter Geräte: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

Informationsflyer der Deutschen Gesellschaft für Solarenergie e.V. (DGS):

<https://www.dgs.de/fileadmin/bilder/Dokumente/SolarRebell-Flyer.pdf>